

dizierte gewöhnliche Kerze benützen (cf. Decr. auth. S. R. C. 3352 ad I.; 3358).

Rom.

P. Jos. Löw C. Ss. R.

**XI. (Leges respiciunt futura, non praeterita, can. 10.)** In der Linzer Quartalschrift (1925, S. 129 bis 131) wurde folgende Frage erörtert: Wie können Ehen gültig gemacht werden, die unter dem früheren Recht ungültig geschlossen wurden wegen eines Hindernisses, das im neuen Recht gefallen ist, z. B. wegen Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie?

Eine solche Ehe wird nachträglich nicht dadurch gültig, daß das Hindernis aufgehört hat; denn die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, sofern das nicht ausdrücklich gesagt ist (can. 10). Daher ist eine solche Ehe lediglich nach dem Rechte zu beurteilen, das zur Zeit der Eheschließung galt (päpstlicher Auslegungsausschuß 2/3. Juni 1918, IV, 6; A. A. S. 1918, S. 344). Sie muß daher in der vorgeschriebenen Form (can. 1133 ff.) gültig gemacht werden. In der Linzer Quartalschrift (ebenda) wurde nun behauptet, in einem solchen Falle müsse um Befreiung von dem (nicht mehr bestehenden) Hindernisse nachgesucht und dann der Ehewille erneuert werden. Als Grund wird can. 10 angeführt, daß sich nämlich neue Gesetze nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf künftige Fälle beziehen; ferner wird auf eine Antwort des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918, IV, 7 (A. A. S. 1918, S. 344) verwiesen. Beides jedoch zu Unrecht!

Wenn die Ehe früher ungültig eingegangen wurde, besteht sie in Wirklichkeit nicht und die vermeintlichen Eheleute könnten sich ohne weiters trennen. Die Ehe muß daher erst geschlossen werden. Nur weil sie dem Scheine nach bereits geschlossen wurde, redet man nicht ganz zutreffend von der Gültigmachung einer bereits geschlossenen Ehe (Linneborn, Eherecht, 2. A., S. 393) und wird gewöhnlich eine verkürzte Form zugelassen. Wirklich geschlossen wird die Ehe erst jetzt. Heute aber gilt das Hindernis des früheren Rechtes nicht mehr; daher steht der Eheschließung auch nichts mehr im Wege. In diesem Falle ist aber das neue Gesetz keineswegs rückwirkend, es wird ja auf einen gegenwärtigen, nicht auf einen früheren Zeitpunkt und Fall angewendet. Verlöbnis und Eheschließung sind eben stets nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der Eingehung gilt, wie am 2/3. Juni 1918 (IV, 6; A. A. S. 10, 344) ausdrücklich erklärt wurde. Wollte man also das Hindernis des früheren Rechtes auch heute noch geltend machen, so müßte das alte Recht nachwirken, was natürlich durchaus nicht der Fall ist.

Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß jene Ehen, die wegen eines früher bestehenden, nun aber aufgehobenen, trennenden Ehehindernisses ungültig sind, ganz einfach nach can. 1133 und 1135 gültig zu machen sind; d. h. nachdem das Hindernis von selbst aufgehört hat, braucht nur der Ehewille erneuert zu werden. War das Hindernis öffentlich, d. h. beweisbar, so ist der Ehewille in der kirchlichen Form zu erklären, nämlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gemäß can. 1094;

war das Hindernis jedoch geheim (can. 1037), so kann der Ehewille ohne alle Form erneuert werden (can. 1135). Auch die erwähnte Erklärung des Heiligen Stuhles hat nur die Gültigmachung nach can. 1133 ff. im Auge. Eine Befreiung (Dispens) von dem nicht mehr bestehenden Hindernis läßt sich gar nicht denken; sie soll ja nach can. 80 die Wirkung des Gesetzes in einem Einzelfalle aufheben. Wie kann das aber geschehen, wenn das Gesetz gar nicht mehr vorhanden ist?

In der Linzer Quartalschrift wird dagegen auf die Entscheidung des Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918 (a. a. D. IV, 7) verwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut: „Quid dieendum de matrimonii, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a novo Codice abrogatorum? fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione, etc.? (can. 4, 10). — Resp.: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ — Die ungenaue Fassung der Anfrage gab zu manchen Zweifeln Anlaß; es schien ja, als müßten die vermeintlichen Eheleute tatsächlich erst von dem erloschenen Hindernis befreit werden und dann den Ehewillen erneuern oder, wenn sie nicht dazu zu bewegen wären, Heilung in der Wurzel erlangen. Allein diese Auslegung ist unzutreffend, wie eine Erklärung des Kardinals Gasparri zu der obigen Entscheidung besagt. Es wurde die Frage vorgelegt: „Utrum responsum Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, datum die 2/3 iunii 1918 sub n. 7, dum in fine dubii apposuit illud etc., intelligendum sit ita, ut dispensatione vel sanatione eiusmodi matrimonia semper indigeant, an potius convalidari etiam possint ad normam can. 1133, § 1 et 1135?“

Darauf erwiederte der Kardinal Gasparri: „In dubio, de quo agitur — et quod mansit, sicut oblatum est ab episcopo Melitensi — non legitur verbum semper; et istud etc. definite significat matrimonia illa convalidanda esse ad normam can. 1133 et seqq.“ (Vermeersch, Periodica de re canonica et morali, Bd. 9, S. 154).

Damit schwindet die Unklarheit der oben erwähnten Entscheidung, die aus der mangelhaften Fassung der Anfrage sich ergab. Es wird zugleich festgestellt, daß Rom mit dieser Fassung nichts zu tun habe, sie auch nicht geändert habe. Häufig sind die Anfragen nicht ganz einwandfrei, aber nur selten werden sie geändert und dann mit den Worten eingeleitet: „reformato dubio“; das geschieht meistens nur dann, wenn die vorgelegte Frage nicht in ihrer ganzen Ausdehnung beantwortet wird. Wenn in den übrigen Fällen die Anfrage unverändert bleibt, so wird damit keineswegs ihr gesamter Inhalt gebilligt. Man darf übrigens den obigen Fall wohl zu den Grenzfällen rechnen, in denen zwar nicht notwendig, aber doch leicht der Sinn der Antwort gefährdet wird und daher die Anfrage besser berichtigt würde.

Es steht also fest, daß das Hindernis tatsächlich geschwunden ist und daher nur der Ehewille zu erneuern ist. Das betonen übrigens auch

verschiedene Schriftsteller ausdrücklich; so sagt Anler, Comes pastoralis, 3. A., S. 132: „Dispens braucht natürlich nicht zu erfolgen, da kein Gesetz mehr besteht“, von dem entbunden werden könnte; ebenso Capello, De matrimonio Nr. 207; De Smet, De Sponsalibus et Matrimonio, Nachtrag zur 3. A. des zweiten Bandes, Nr. 450 und 730; Vermeersch, Summa Novi Iuris Nr. 443 u. a. Da häufig solche ungültige Ehen vorliegen, hauptsächlich wegen unehelicher Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita), so hat die behandelte Frage für die Seelsorge eine große Bedeutung.

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Dr. Franz X. Hecht P. S. M.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**I. (Vor der Schulentlassung.)** Wie schwer wird manchem Seelsorger die Schulentlassungsfeier, weil er sich eingestehen muß: Von diesen Kindern werden manche den bevorstehenden Gefahren nicht gewachsen sein; das eine oder andere wird in wenigen Monaten seinen Glauben ganz verloren haben! Könnten wir nicht durch außergewöhnliche Mittel auch von diesen gefährdeten Kindern noch manche retten? Wie ließe sich die Liebe zur Religion, welche ein guter Religionsunterricht und schöne Gebete und Gesänge bei der heiligen Messe grundgelegt haben, noch vertiefen? — Lieber alles tun, um den Kindern den Glauben zur Herzenssache zu machen und sie für die Ewigkeit zu retten, als sie einmal nach langen Irrfahrten mühsam auf dem Sterbebette wiederzugewinnen oder gar ewig verloren zu geben!

1. Das erste und schönste Mittel ist natürlich die Feier der Erstkommunion.

2. Dann halten viele Herren, wenigstens für die kleineren Kinder, einen kurzen Unterricht vor jeder gemeinsamen Beichte.

3. Um durch das Außergewöhnliche zu fesseln und zu zeigen, daß Religion nicht ein Lehrfach ist wie alle anderen, könnte man für die Kinder der letzten zwei Schuljahre einige besondere Vorträge in der Kirche halten — jedes Halbjahr etwa drei Vorträge vor einer Monatsbeichte im Anschluß an die heilige Messe (statt des Religionsunterrichtes); passend hiefür wäre die Fronleichnams- und Adventzeit. Diese müssen den wesentlichen Glaubensinhalt bieten — konkret und herzlich! So finden die Kinder, die ja mit dem zwölften Jahre oft schon recht selbstständig werden, etwas für Kopf und Herz.

Vortragsthemen könnten sein:

I. Bild: Maria mit dem Jesuskind. 1. Vortrag: Menschwerdung (Weshalb? Erbarmende Liebe Gottes, Los der Heiden); 2. Vor-